

Satzung der Gemeinde Großkrotzenburg über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde Großkrotzenburg erläßt aufgrund des § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die folgenden Grundstücke

Flur	Flurstück	
16	287/2	Abwasserreinigung
21	214/3	Abwasserreinigung
21	224/1	Abwasserreinigung
23	269/2	Gewerbe
24	2/20	Gewerbe
24	55/3	Gewerbe

§ 2 Städtebauliche Maßnahmen

Im Geltungsbereich dieser Satzung kann die Gemeinde zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung oder aufgrund geplanter städtebaulicher Maßnahmen von ihrem Recht des Vorkaufsrechtes Gebrauch machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großkrotzenburg, den 04.Dezember 2003

Reuter
Bürgermeister